

Geschäftsbedingungen

Bestellung von Waren

1.	Definitionen	1
2.	Vorrang	1
3.	Lieferumfang	1
4.	Änderungen	1
5.	Unabhängiger Auftragnehmer	1
6.	Zusicherungen	2
7.	Garantie	2
8.	Retoure von Waren	2
9.	Versicherung	2
10.	Haftung und Entschädigung	2
11.	Haftungsbeschränkung	2
12.	Ansprüche Dritter	2
13.	Folgeschaden- und Strafschadensersatz	2
14.	Eigentumsübergang	2
15.	Zahlung	3
16.	Aufrechnung	3
17.	Aussetzung oder Beendigung	3
18.	Vertraulichkeit	3
19.	Geistiges Eigentum	3
20.	Gesetze und PCLI-Richtlinien und -Verfahren	3
21.	Steuern	3
22.	Audit	4
23.	UN-Kaufrecht	4
24.	Anwendbares Recht	4

1. Definitionen

1.1 **Definitionen.** Soweit im Zusammenhang nicht anders erforderlich, gelten für die nachstehend in Fettschrift hervorgehobenen Begriffe folgende Definitionen:

- (a) **„Anspruch“** oder **„Ansprüche“** hat je nach Fallgestaltung eine oder mehrere der folgenden Bedeutungen: Verlust, Schaden, Kosten, Aufwand, Auslagen, Strafe, Geldstrafe, Forderung, Aufforderung, Klage, Verfahren, Pfandrecht (Pfandrecht von Bauunternehmern, Mechanikern, Bauhandwerkern oder eine andere Art von Pfandrecht), rechtskräftige Hypothek, Rechtsstreit, Haftung, Urteil, Schiedsspruch, Anordnung, Festsetzung, Gerichtsbeschluss, nicht gezahlte Steuern jeglicher Art (einschließlich Quellensteuer), Kosten der Untersuchung und jede Art von Gebühr (einschließlich Gerichtskosten, auf Basis eines Anwalts und eigenem Klienten), einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen zum jeweils geltenden Satz.
- (b) **„Waren“** bezeichnet alle Lieferungen, Waren, Materialien, Anlagen, Komponenten und Dienstleistungen, die vom Verkäufer gemäß der Bestellung geliefert werden.
- (c) **„HFC“** bezeichnet die HollyFrontier Corporation, das Mutterunternehmen von PCLI.
- (d) **„Freigestellte Partei“** bezeichnet PCLI, seine verbundenen Unternehmen und seine jeweiligen Mitarbeiter.
- (e) **„Gesetz“** oder **„Gesetze“** bezeichnet zusammenfassend alle geltenden, anzuwendenden Gewohnheitsrechte, Bundes- Landes- und Gemeindegesetze und andere lokalen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften und Entscheidungen von Aufsichtsbehörden einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Feuer, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsunfallversicherung, Gefahrstoff, Transport und Handhabung von Gefahrgut, Umweltschutzvorschriften, Bauvorschriften, Antikorruptionsgesetze oder internationale Übereinkommen, die derzeit oder zukünftig gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den *Corruption of Foreign Public Officials Act* (Kanada), den *Foreign Corrupt Practices Act* (USA), den *Bribery Act* (Großbritannien) und die „OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials“ (OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger) und alle anderen behördlichen Anforderungen, Arbeitsweisen und Verfahren, die gesetzlich vorgeschrieben sind und den Verkäufer, den Standort, die Waren oder die Dienstleistungen betreffen.

„PCLI“ bezeichnet die in der Bestellung angegebene PCLI-Organisation.

- (f) **„Personal“** bezeichnet die Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigten, Mitarbeiter, Leiharbeiter, Vertreter, Berater und Beauftragten einer Partei.
- (g) **„Bestellung“** bezeichnet die von PCLI ausgestellte Einkaufsbestellung und alle sonstigen in der Bestellung angegebenen Anlagen.
- (h) **„Aufzeichnungen“** bezeichnet die Aufzeichnungen des Verkäufers, die sich auf die Bestellung oder die Waren beziehen, und sie umfassen Dokumente in elektronischer und Papierform und/oder Kopien in ihrer ursprünglichen Form von:
 - (i) Aufzeichnungen für alle gelieferten Waren oder Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung oder Aussetzung gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen und alle anderen Kosten, die PCLI dem Verkäufer zu erstatten hat; und

- (ii) Informationen über die Befolgung der Gesetze und PCLI-Richtlinien durch den Verkäufer sowie die Verwendung vertraulicher Informationen durch den Verkäufer.

- (i) **„Verkäufer“** bezeichnet die Partei, die in der Bestellung als Lieferant der Waren an PCLI genannt ist.
- (j) **„Dienstleistungen“** bezeichnet alle Arbeiten, Überwachungen sowie sonstige Arbeiten und Materialien, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit den Waren an dem in der Bestellung angegebenen Standort angeliefert oder durchgeführt werden. Derartige Dienstleistungen unterliegen dem Zusatz zu den Geschäftsbedingungen für ergänzenden Vor-Ort-Service, der auf der Webseite von PCLI auf <http://lubricants.petro-canada.com/> in der jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist und durch die Durchführung der Dienstleistungen durch den Verkäufer als akzeptiert gilt.
- (k) **„Standort“** bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Standorte.
- (l) **„Standards für richtiges Geschäftsgebahren“** bezeichnet:
 - (i) Standards und Verhaltenskodex für richtiges Geschäftsgebahren von HFC (Standards of Business Conduct Code), die auf der Website von HFC unter <http://www.hollyfrontier.com/suppliers/> unter www.hollyfrontier.com/suppliers/ zu finden sind und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden oder von Zeit zu Zeit von HFC oder PCLI veröffentlicht werden können, oder
 - (ii) einen vergleichbaren Verhaltenskodex, der im Wesentlichen den Standards und dem Verhaltenskodex für richtiges Geschäftsgebahren von HFC entspricht.
- (m) **„PCLI-Richtlinien“** bezeichnet alle Standards, Verfahren, Richtlinien und Leitfäden von PCLI über die Lieferung von Waren, die auf der Website von PCLI unter <http://lubricants.petro-canada.com/> abgerufen werden können und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden oder von Zeit zu Zeit von PCLI veröffentlicht werden können. Dazu zählen auch die Standards für richtiges Geschäftsgebahren.
- (n) **„Einkaufsbedingungen“** bezeichnet das vorliegende Dokument namens „Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Waren“, einschließlich, sofern relevant, des Zusatzes zu den Geschäftsbedingungen für ergänzenden Vor-Ort-Service, der zugleich Bestandteil der Bestellung ist.

2. Vorrang

2.1 **Vorrang.** Bei Unstimmigkeiten zwischen den Geschäftsbedingungen auf der Vorderseite der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gehen die Einkaufsbedingungen vor.

3. Lieferumfang

3.1 **Waren.** Der Verkäufer liefert die Waren gemäß der Bestellung.

3.2 **Zeit.** Der Verkäufer erkennt an, dass die rechtzeitige Lieferung der Waren für PCLI von größter Bedeutung ist.

4. Änderungen

4.1 **Änderungen von PCLI.** PCLI kann jederzeit Änderungen an den Waren vornehmen, einschließlich insbesondere Ergänzungen, Streichungen, Umlanung und Beschleunigung oder Verzögerung an allen oder an Teilen der Waren.

5. Unabhängiger Auftragnehmer

5.1 **Unabhängiger Auftragnehmer.** Der Verkäufer ist ein unabhängiger Auftragnehmer und kein Vertreter von PCLI.

6. Zusicherungen

6.1 Leistungsgarantien und Zusicherungen des Verkäufers.

Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die Waren:

- (a) frei von versteckten oder sonstige Mängeln oder Fehlern sind;
- (b) von handelsüblicher Qualität sind;
- (c) für den Zweck, für den die Waren hergestellt, angefertigt oder geliefert wurden, geeignet sind; und
- (d) gegenwärtig frei von Pfandrechten, Belastungen, Gegenansprüchen, Forderungen und anderen Interessen jeglicher Art sind und weiterhin bleiben werden.

7. Garantie

7.1 Nachbesserung mangelhafter oder fehlerhafter Waren.

Der Verkäufer behebt Mängel oder Fehler an den Waren, die innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung der Waren bzw. 12 Monate nach Inbetriebnahme der Waren unter normalen Betriebsbedingungen festgestellt werden (je nachdem, was zuerst eintritt), auf eigene Gefahr und Kosten, einschließlich sämtlicher Kosten für den Zugriff auf die Waren, jedoch vorbehaltlich des in Absatz 11.1 der Haftungsbeschränkung für den Verkäufer angegebenen Grenzbetrages.

7.2 Entschädigung durch den Verkäufer an PCLI für Nachbesserung.

Sollte der Verkäufer die Mängel oder Fehler nicht unverzüglich gemäß Absatz 7.1 der Bestimmungen über die Nachbesserung mangelhafter oder fehlerhafter Waren beseitigen, kann SPCLI alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Fehler vornehmen und der Verkäufer verpflichtet sich, PCLI freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Ansprüche, die PCLI entstehen, gegen PCLI geltend gemacht oder von PCLI bezahlt werden.

8. Retoure von Waren

8.1 Retoure von Waren.

Sollte Ware fehlerhaft geliefert werden, aufgrund von Unstimmigkeiten mit der Bestellung abgelehnt werden oder eine Mehrlieferung über den handelsüblichen Rahmen hinaus vorliegen, ist PCLI berechtigt, die betreffenden Waren auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurückzusenden.

9. Versicherung

9.1 Versicherungsschutz.

Ohne Einschränkung der Pflichten und Verbindlichkeiten aus der Bestellung ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigenes Risiko und eigene Kosten eine für PCLI angemessene Betriebshaftversicherung mit einem Haftungsbetrag von mindestens 5 Millionen Dollar pro Vorfall für Produkte und Montagefolgeschäden abzuschließen. Diese Police muss Sachschäden an den vorhandenen Einrichtungen von PCLI abdecken.

10. Haftung und Entschädigung

10.1 Haftung des Verkäufers.

Der Verkäufer stimmt zu, dass er die freigestellten Parteien von und gegen jedwede Ansprüche freistellt und schadlos hält, die den freigestellten Parteien infolge und im Umfang von folgenden Umständen entstehen, gegen sie erhoben oder von ihnen bezahlt werden: (i) Fahrlässigkeit; sowie (ii) Vertragsverletzung des Verkäufers aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers oder seiner Bereitstellung der Waren aus der Bestellung.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Haftungsbeschränkung für den Verkäufer.

Vorbehaltlich des Absatzes 11.2 „Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz“ und der Verpflichtungen des Verkäufers zur Entschädigung gemäß Abschnitt 12 „Ansprüche Dritter“, Abschnitt 18 „Vertraulichkeit“, Abschnitt 19 „Geistiges Eigentum“ sowie Abschnitt 21 „Steuern“, die in keiner Weise eingeschränkt werden, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers im Rahmen dieser Bestellung auf den jeweils höheren der folgenden Beträge:

- (a) Gesamtbetrag aller zutreffenden Deckungssummen der Versicherungspolice, die im Rahmen der Bestellung abgeschlossen sein müssen, oder

- (b) Bestellpreis.

11.2 Grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden.

Die in Absatz 11.1 „Haftungsbeschränkung für den Verkäufer“ festgelegte Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt nicht für die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden des Verkäufers. Wenn für die Bestellung die Gesetze von Quebec gelten, haben „grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden“ die gleiche Bedeutung wie „vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden“.

12. Ansprüche Dritter

12.1 Ansprüche Dritter.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die freigestellten Parteien freizustellen und schadlos zu halten von Ansprüchen Dritter, die gegen die freigestellten Parteien geltend gemacht oder erhoben werden oder die den freigestellten Parteien infolge und im Rahmen von Handlungen, Fehlern, Irrtümern, Versäumnissen oder Fahrlässigkeit des Verkäufers aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers, der Bereitstellung der Waren gemäß der Bestellung oder dem Verhalten des Verkäufers entstehen, von ihnen verursacht wurden oder von ihnen gezahlt werden.

13. Folgeschaden- und Strafschadensersatz

13.1 Ausschluss von Folgeschaden- und Strafschadensersatz.

Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen für Folgeschadensersatz, Strafschadensersatz oder Schadensersatz für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Geschäfte, Verlust des Rufes, Verlust oder Entgang von Finanzmitteln oder entgangene Chancen.

13.2 Unmittelbar entgangener Gewinn.

Unbeschadet des Absatzes 13.1 „Ausschluss von Folgeschaden- und Strafschadensersatz“ haftet der Verkäufer gegenüber der freigestellten Partei für Schadensersatz für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Verlust irgendeines Geschäfts, Rufschädigung oder Vermögensschaden und entgangene Geschäftschancen, wenn und soweit diese Verluste eine unmittelbare Folge sind von: (i) Fahrlässigkeit oder (ii) Vertragsverletzung des Verkäufers aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bestellung oder der Bereitstellung der Waren durch den Verkäufer.

13.3 Ausnahme vom Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz.

Absatz 13.1 „Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz“ gilt nicht für die Verpflichtung des Verkäufers, die freigestellte Partei gemäß Absatz 12.1 „Ansprüche Dritter“, Absatz 18.2 „Entschädigung bei Verletzung der Vertraulichkeit“ und Absatz 19.1 „Entschädigung bei Verletzung des geistigen Eigentums“ freizustellen.

14. Eigentumsübergang

14.1 Eigentumsübergang.

Der Eigentumsübergang der Waren oder Teilen davon an PCLI erfolgt mit dem jeweils zuerst eintretenden der folgenden Ereignisse:

- (a) die Waren oder ein Teil davon sind erstmals als nach der Bestellung konkretisiert identifizierbar;
- (b) PCLI bezahlt die Waren bzw. Teile davon; oder
- (c) die Waren oder Teile davon werden vom Herstellungsort des Verkäufers an den Standort versandt.

14.2 Verweigerung der Warenannahme.

Der Eigentumsübergang der Waren erfolgt unbeschadet des Rechts von PCLI, die Annahme der Waren im Falle von Unstimmigkeiten mit den Anforderungen der Bestellung zu verweigern.

14.3 **Verlustrisiko.** Unbeschadet des Absatzes 14.1 „Eigentumsübergang“ verbleiben Obhut, Verwahrung, Kontrolle und Verlustrisiko der Waren sowie die Haftung aus der Lagerung und dem Transport der Waren beim Verkäufer, bis PCLI die Ware in physischen Besitz nimmt und ihre Lieferung annimmt.

15. Zahlung

15.1 **Zahlung.** Vorbehaltlich der vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen erfolgt die Zahlung gemäß den Bestimmungen in der Bestellung.

15.2 **Einbehalt.** Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen kann ein dem Verkäufer geschuldeter Betrag ohne Zahlung von Zinsen einbehalten werden, wenn PCLI der Ansicht ist, sich aus folgenden verkäuferseitigen Gründen vor Verlust schützen zu müssen:

- (a) Der Verkäufer liefert die Waren nicht gemäß den Bestimmungen dieser Bestellung.
- (b) Es liegt eine wesentliche Nichterfüllung einer Bedingung der Bestellung vor, einschließlich insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung.
- (c) Der Verkäufer behebt nicht unverzüglich Mängel oder Fehler an mangelhaften oder fehlerhaften Waren; oder
- (d) Der Verkäufer leistet keine unverzügliche und zufriedenstellende Zahlung von Forderungen für erbrachte Arbeiten oder gelieferte Materialien oder Ausrüstung.

Falls und wenn der Grund für den Einbehalt eines Betrags beseitigt ist und ein zufriedenstellender Nachweis einer solchen Beseitigung PCLI vorgelegt wird, zahlt PCLI unverzüglich den einbehaltenen Betrag, der sich auf diesen Grund bezieht, an den Verkäufer.

16. Aufrechnung

16.1 **Aufrechnung.** PCLI ist berechtigt, Beträge, die PCLI seitens des Verkäufers im Rahmen der Bestellung aus jedweden Grund geschuldet werden, von Beträgen, die PCLI im Rahmen eines zwischen PCLI und dem Verkäufer ggf. bestehenden Vertrags schuldet, abzuziehen oder damit zu verrechnen.

17. Aussetzung oder Beendigung

17.1 **Aussetzung oder Beendigung durch PCLI.** PCLI kann die Bestellung jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus beliebigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen in Schriftform aussetzen oder kündigen, wobei PCLI jedoch das Recht hat, die Bestellung unter Angabe von Gründen bei Einhaltung einer Frist von 24 Stunden sofort zu kündigen.

18. Vertraulichkeit

18.1 **Vertrauliche Informationen.** Alle vertraulichen Informationen von PCLI oder des Verkäufers, die einer anderen Partei der Bestellung mitgeteilt werden, sind streng vertraulich zu behandeln.

18.2 **Entschädigung bei Verletzung der Vertraulichkeit.** Ohne Beschränkung und zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln von PCLI stimmt der Verkäufer zu, dass er gegenüber der freigestellten Partei haftbar ist und sie freistellt und schadlos hält von sämtlichen Ansprüchen der Parteien im Innenverhältnis und Dritter, die aufgrund einer Verletzung des Abschnitts 18 „Vertraulichkeit“ durch den Verkäufer gegenüber der freigestellten Partei geltend gemacht werden oder die sie erlitten oder aufgewendet hat oder bei ihr entstanden oder angefallen sind.

18.3 **Weitere Entlastung.** Es besteht Einverständnis darüber, dass die Verletzung einer der in diesem Abschnitt enthaltenen Zusagen oder Bestimmungen dazu führen kann, dass die andere Partei einen Verlust erleidet, für den sie durch Schadensersatzzahlungen nicht ausreichend entschädigt werden kann. Neben der Geltendmachung eines Schadensersatzes oder einer Entschädigung ist die betroffene Partei berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen und die Bedingungen und Bestimmungen dieses Abschnitts durchzusetzen. Die Parteien kommen darin überein, dass der betroffenen Partei durch eine Verletzung der in diesem Abschnitt enthaltenen Zusagen oder Bestimmungen ein irreparabler Schaden entsteht, und die andere Partei stimmt allen vorläufigen oder einseitigen Anträgen für eine solche Entlastung gegenüber einem Gericht des zuständigen Gerichtsstands zu, einschließlich insbesondere gerechter Entlastung, einschließlich Unterlassungsanspruch und effektiver Vertragserfüllung. Die vorgenannten Rechte sind kumulativ und können zusätzlich zu allen anderen, der betreffenden Partei verfügbaren Rechtsmitteln in Anspruch genommen werden.

18.4 **Zeitraum.** Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 18 „Vertraulichkeit“ bleiben für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Tag bestehen, an dem die Bestellung zu einer verbindlichen Vereinbarung gemäß Absatz 25.8 „Verbindliche Vereinbarung“ wird.

19. Geistiges Eigentum

19.1 **Entschädigung bei Verletzung des geistigen Eigentums.** Der Verkäufer stimmt zu, dass er gegenüber PCLI haftbar ist und PCLI freistellt und schadlos hält von und gegen sämtliche Ansprüche infolge von oder aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechten aus Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum oder einem sich daraus ergebenden Rechtsstreit im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Waren.

20. Gesetze und PCLI-Richtlinien und -Verfahren

20.1 **Einhaltung der Gesetze.** Der Verkäufer hält sich bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Bestellung an alle geltenden gesetzlichen Vorschriften.

20.2 **Einhaltung der PCLI-Richtlinien.** Der Verkäufer verpflichtet sich und trägt Sorge dafür, dass sich auch seine Subunternehmer und ihre jeweiligen Mitarbeiter verpflichten, die PCLI-Richtlinien in ihren jeweils aktuellen Fassungen einschließlich solcher, die auf der Website von PCLI und HFC auf Kosten des Verkäufers verfügbar sind, zu lesen und zu verstehen, bevor die Lieferung der Waren vorgenommen wird. Der Verkäufer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer und ihre jeweiligen Mitarbeiter die PCLI-Richtlinien auf Kosten des Verkäufers einhalten. Bei Abweichungen zwischen den Anforderungen in den PCLI-Richtlinien und in den Gesetzen gilt der jeweils strengere oder höhere Standard.

21. Steuern

21.1 **Steuerliche Pflichten.** Mit Ausnahme von Steuern auf Waren und Dienstleistungen/harmonisierter Umsatzsteuer (gemäß Definition im kanadischen *Verbrauchssteuergesetz* („*Excise Tax Act*“)), die auf dem Verkäufer zustehenden Zahlungen zu entrichten sind und für deren Bezahlung PCLI verantwortlich bleibt, bezahlt der Verkäufer sämtliche Steuern in Bezug auf die gemäß der Bestellung in Übereinstimmung mit geltendem Recht gelieferten Waren.

21.2 **Freistellung bei Steuern.** Der Verkäufer hat PCLI von und gegen jedwede Ansprüche, die gegen PCLI hinsichtlich der in Abschnitt 21 „Steuern“ beschriebenen Pflichten des Verkäufers vorgebracht oder geltend gemacht werden, freizustellen und schadlos zu halten.

22. Audit

22.1 **Audit.** PCLI oder seine Beauftragten sind jederzeit während der normalen Geschäftszeiten für einen Zeitraum bis von bis zu 2 Jahren nach Lieferung der Waren berechtigt, die Aufzeichnungen des Verkäufers in Bezug auf die gemäß der Bestellung gelieferten Waren einzusehen und zu prüfen.

23. UN-Kaufrecht

23.1 **Anwendungsausschluss.** Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf ausdrücklich aus.

24. Anwendbares Recht

24.1 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Die Bestellung unterliegt in Anwendung und Auslegung dem Recht der Provinz, in der sich der Standort befindet, und die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte dieser Provinz.

24.2 **Abtretung.** Keine der Parteien darf die Bestellung ohne vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten, wobei die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf.

24.3 **Untervergabe.** Der Verkäufer darf keinen Teil der Bestellung ohne vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung von PCLI als Unterauftrag vergeben, wobei die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf.

24.4 **Gesamte Vereinbarung.** Die Bestellung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Geschäftsbedingungen und darf nur durch ein von den Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.

24.5 **Änderungen.** Änderungen an der Bestellung sind für PCLI und den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform verfasst und von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.

24.6 **Keine Verzichtserklärung.** Wenn PCLI nicht auf die Einhaltung einer Bestimmung, Bedingung oder Verfügung besteht oder ein Recht oder Vorrechte nicht ausübt, oder im Falle einer Verzichtserklärung von PCLI im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung, stellt dies keinen Verzicht auf eine solche Bestimmung, Bedingung, Verfügung oder ein solches Recht oder Vorrecht dar.

24.7 **Verbindliche Vereinbarung.** Die Bestellung wird, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder mit der Unterzeichnung des Verkäufers und Rücksendung einer ordnungsgemäßen Ausfertigung der Bestellung, bei anderweitiger Annahme der Bestellung durch den Verkäufer oder bei Beginn der Ausführung der Bestellung zur verbindlichen Vereinbarung.

24.8 **Ausschlüsse.** Jede Bezugnahme auf die Dokumente des Verkäufers (Angebot oder Kostenvoranschlag) des Auftragnehmers bedeutet nicht die Anerkennung der in einem solchen Dokument enthaltenen Bestimmungen, Bedingungen oder Verfügungen. Geschäftsbedingungen des Verkäufers, die in Mitteilungen angegeben sind, finden auf die Bestellung keine Anwendung und können nicht zur Auslegung der Bestellung herangezogen werden.

ENDE DES DOKUMENTS